

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICH

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.:

S - 485/N

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

23. Mai 1985

A. Z.

Wien, am

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

PRÄSIDENTENKONFERENZ
 33 - GE/9.85
 Datum: 29. MAI 1985
 Verteilt: 315.85 /Höller

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:



91, Schubert

ABSCHRIFT

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

A.Z.: S - 485/N

Zum Schreiben vom 18. April 1985

Zur Zahl 30.800/64-V/3/1985

23. Mai 1985

Wien, am

Wien I, Löwelstraße 12, Postfach 124 1014 Wien
Telefon 63 07 41, 63 77 31, Fernschreiber 13/5451

An das
Bundesministerium für soziale Verwaltung
Stubenring 1
1010 Wien

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Bundesministerium für soziale Verwaltung zum vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gleichbehandlungsgesetz geändert wird, folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Es ist das erklärte Ziel des Novellenentwurfes, die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen sowie von Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung in das Gleichbehandlungsgesetz einzubeziehen. Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern erhebt dagegen keinen Einwand.

Zu einzelnen Bestimmungen bemerkt die Präsidentenkonferenz:

Zu Z. 1, § 2 a Abs. 2:

Die Formulierung "...es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit." kann akzeptiert werden, wenn damit auch die Schwere der Tätigkeit, insbesondere im Hinblick auf Körperkräfte erfaßt wird.

Die gleichen Überlegungen gelten für Art. II Z. 2 (§ 12 a Abs.2).

Zu Z. 3 (§ 6 a) und Art. II Z. 3 (§ 16 a):

Die Verpflichtung des Arbeitgebers an die Kommission einen schriftlichen Bericht zu erstatten, sollte nicht bereits bei einer bloßen Vermutung vorgesehen werden, sondern auf Fälle

- 2 -

eines qualifizierten Verdachts der Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes beschränkt werden.

Abschließend verweist die Präsidentenkonferenz auf die bedenkliche Tatsache, daß die für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft geltenden Grundsatzbestimmungen des Art. II wortgleich mit den bundesgesetzlichen Regelungen des Art. I sind, so daß kein Spielraum für eine landesgesetzliche Regelung gegeben ist.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:

gez. Ing. Dorfler

Der Generalsekretär:

gez. Dr. Korbl